



NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER; I/2015

Öffentliches Recht

I. Bauordnungsrecht	2
1. Baugenehmigung: Baugenehmigung für eine Paintball-Anlage kein Eingriff in das Elternrecht des Nachbarn aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.....	2
II. Bauplanungsrecht	3
2. Straßenbezogene Höhenfestsetzung im Bebauungsplan: Bestimmtheitsanforderungen bei an mehrere Straßen angrenzenden Baugrundstücken	3
3. Ausschluss von Freilandgeflügelhaltung zum Schutz einer benachbarten Tierhaltung vor tierseuchenrechtlichen Beschränkungen als städtebaulicher Belang	3
III. Beamtenrecht	4
4. EuGH entscheidet über Richterbesoldung	4
IV. Bestattungsrecht	5
5. Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen in Friedhofsatzungen, wonach nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.	5
V. Haushaltsrecht.....	6
6. Kein Erlass der Rückforderung überzahlter staatlicher Zuschüsse aus der Vergangenheit6	
VI. Immissionsschutzrecht	7
7. Klagebefugnis gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen Verfahrensfehlern bei der UVP; keine Nachholung einer UVP-Vorprüfung	7
8. Nähere Bestimmungen von „seltenen Ereignissen“ bei einer Speedway-Anlage.....	7
VII. Recht der Träger der freien Jugendhilfe.....	8
9. Keine Benachteiligung beim Zuschuss für Elternbeiträge für die Betreuung in einem Waldorfkindergarten.....	8
10. Rechtsform des Vereins für eine Elterninitiative, die einen Waldorfkindergarten gründen möchte, am besten geeignet.....	9
VIII. Kommunalabgabenrecht.....	10
11. Erschließungsbeitrag für Anliegerstraße kann auch „fiktive“ Kosten einer Stützmauer einbeziehen	10
12. Übernachtungssteuer auf private Übernachtungen („Bettensteuer“) rechtmäßig	10
IX. Privatschulrecht.....	11
13. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Privatschulförderung in Baden-Württemberg	11
14. 2/3-Lehrerquote an staatlich anerkannten Privatschulen	12
15. Voraussetzungen der Versagung der Unterrichtstätigkeit nach § 8 PSchG	13
16. Unterrichtsversagungen bei Lehrern von Waldorfschulen	15
X. Vergaberecht	15
17. Beachtung des europäischen Primärrechts auch bei Unterschwellenvergaben bei eindeutig grenzüberschreitendem Interesse am Auftrag.....	15
XI. Verwaltungsprozessrecht	16
18. Einstweiliger Rechtsschutz des Nachbarn gegen Baugenehmigungen: Kontrolle der Wirksamkeit von Bebauungsplänen nur auf „offensichtliche“ Fehler	16
19. Normenkontrollverfahren: Stärkung der einstweiligen Anordnung § 47 Abs. 6 VwGO. 17	
20. Keine vorläufige Vollstreckung von kombinierten Verpflichtungs- und Leistungsurteilen17	

I.

Bauordnungsrecht

1. Baugenehmigung: Baugenehmigung für eine Paintball-Anlage kein Eingriff in das Elternrecht des Nachbarn aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Mit einer Nachbarklage gegen eine Paintball-Anlage hatte sich das OVG Nordrhein-Westfalen im Beschl. vom 24.02.2015 – 2 B 99/15 – BauR 2015, 951 zu befassen. Dabei wurde von den Nachbarn geltend gemacht, die Genehmigung einer Paintball-Anlage in nur rund 135 m Entfernung tangiere das Elternrecht, weil die Kinder den Paintball-Betrieb des Beigeladenen einsehen und hören könnten, obwohl das Paintball-Spiel kinder- und jugendgefährdend sei. Dieser Argumentation hat das OVG eine Absage erteilt: „Eingriffe in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind staatliche Maßnahmen, die das Elternrecht im Verhältnis zum Kind beschränken sowie Beschränkungen im Verhältnis der Eltern untereinander. Nach diesen Grundsätzen ist bereits fraglich, ob die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Paintball-Anlage in einer Entfernung von offenbar rund 135 m zum Grundstück des Antragstellers überhaupt den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG tangiert bzw. tangieren kann. Jedenfalls stellt die Baugenehmigung evident keinen Grundrechtseingriff in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dar. Die Ausübung des Elternrechts des Antragstellers bleibt auch dann unberührt, wenn seine Kinder den Paintball-Betrieb der Beigeladenen einsehen und hören können. Dem Antragsteller bleibt losgelöst davon unbenommen, seinen Kindern im Rahmen seiner Elternverantwortung eine (Wert-)Einstellung zu diesem Spielbetrieb zu vermitteln. Einen darüber hinausgehenden Schutzgehalt weist Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf.“ Die §§ 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes seien nicht zugunsten des Nachbarn Drittschützend. Die Vorschriften dienten dem Jugendschutz und lägen damit im öffentlichen Interesse, nicht dagegen im subjektiv-rechtlichen Interesse des Antragstellers. Damit rücken bei Rechtsbehelfen gegen solche Anlagen wieder baurechtliche Gesichtspunkte in den Fokus.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

II.

Bauplanungsrecht

2. Straßenbezogene Höhenfestsetzung im Bebauungsplan: Bestimmtheitsanforderungen bei an mehrere Straßen angrenzenden Baugrundstücken

Zu dem „Dauerthema“ der ausreichenden Bestimmtheit von Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan regelt § 18 Abs. 1 BauNVO bekanntlich nur, dass die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen sind. Daran hat eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen angeknüpft. Nun hat das OVG Nordrhein-Westfalen in einem Urteil vom 28.08.2014 – 7 D 8/13.NE – BauR 2015, 941, entschieden, dass bei einem Grundstück, das an mehr als einer Straße angrenzt, die die Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche als unteren Bezugspunkt der zulässigen Gebäudehöhe verweisende Festsetzung klarstellen muss, welche Straße maßgeblich ist. Dies sei nur dann entbehrlich, wenn alle in Betracht kommenden Verkehrsflächen höhengleich sind. Zudem hat der Senat darauf verwiesen, dass bei Straßen, die ein Gefälle oder eine Steigung aufweisen, deren Höheniveau sich also über die Länge eines Baugrundstücks ändert, klargestellt sein muss, „auf welchen Punkt im Verlauf der jeweiligen Straße bzw. auf welche gemittelte Höhe abgestellt werden soll“.

Die Höhenfestsetzung in Bebauungsplänen in Bezug auf Verkehrsflächen stellen regelmäßig die Planer vor erhebliche Probleme bei der Bestimmtheit der Festsetzung. Die Entscheidung stellt ein weiteres Glied in einer langen Reihe vergleichbarer Gerichtsurteile dar.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

3. Ausschluss von Freilandgeflügelhaltung durch Bebauungsplan zum Schutz eines benachbarten Tierhaltungsbetriebs vor tierseuchenrechtlichen Beschränkungen als städtebaulicher Belang

Das OVG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.02.2015 – 1 KN 140/13 – BauR 2015, 944 entschieden, dass der Schutz eines Schlachthofes vor dem Risiko, bei Ausbruch der Vogelgrippe in einem benachbarten Tierhaltungsbetrieb tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterworfen zu werden, ein städtebaulicher Belang sei. Dieser könne den Ausschluss von Freilandgeflügelhaltung durch Be-

bauungsplan rechtfertigen. Auf der Ermächtigungsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können u.a. die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des BImSchG sowie die zum Schutz von solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen festgesetzt werden. Bei tierseuchenrechtlichen Auswirkungen eines Geflügelpestausbruchs handele es sich nach Ansicht des Senats um „sonstige Gefahren i.S. des BImSchG“. „Zwar ist der Schutz vor sonstigen Gefahren nur dann Regulationsgegenstand des BImSchG, wenn sie von investitionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehen ... § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB setzt jedoch nicht die Anwendbarkeit des BImSchG voraus, sondern nimmt lediglich Bezug auf den dort verwendeten Begriff der „sonstigen Gefahr“. Die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sei städtebaulich motiviert und erfordere keinen Zusammenhang der abzuwehrenden Gefahr mit einer bestimmten Anlage. Daher sei es wenig sinnvoll, hier zwischen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu unterscheiden. Das Verbot einer Freilandgeflügelhaltung sei eine (bauliche) Vorkehrung zur Vermeidung dieser Gefahren. Es entspreche einem Gebot, eine an sich zulässige Geflügelhaltung „einzuhäusen“. „Hiermit soll eine Infektion eigener Geflügelbestände mit Vogelgrippeviren durch Kontakt zu Wildvögeln und damit mittelbar die Gefahr der Weitergabe des Virus in die Nachbarschaft vermieden werden.“ Die Einstufung als städtebaulicher Belang überrascht. Sie erweitert den Kreis der denkbaren Festsetzungsmöglichkeiten für die Kommunen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

III.

Beamtenrecht

4. EuGH entscheidet über Richterbesoldung

Am 15.04.2015 fand vor dem Europäische Gerichtshof die mündliche Verhandlung im Vorabentscheidungsverfahren C-20/13 (Unland) zu Fragen der Altersdiskriminierung in der Richterbesoldung statt; der klagende Berliner Richter wird von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertreten. Der Kläger macht geltend,

dass sowohl das alte bundeseinheitliche Richterbesoldungsrecht, welches auf Lebensalterstufen abstellte, als auch das neue, auf Erfahrungsstufen abstellende Berliner Landesrecht junge Richter wie ihn wegen ihres Alters diskriminieren. Da der Gesetzgeber die Tätigkeit aller Richter unabhängig von deren Alter als gleichwertig ansehe, dürfe er nicht auf Erfahrungszeiten abstellen. Sowohl das alte, als auch das neue Recht verstießen daher gegen die Richtlinie 2000/78/EG. Auf vielfachen Wunsch und anlässlich eines Berichtes über den Verhandlungstermin in der Mai-Ausgabe der Deutschen Richterzeitung (DRiZ) stehen unsere Schriftsätze im Ausgangsverfahren und im Vorlageverfahren auf unserer Internetseite zur Einsicht bereit.

Sein Urteil wird der EuGH am 09.09.2015 verkünden. Über die Entscheidung werden wir ebenfalls auf unserer Internetseite berichten. Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertritt mehrere baden-württembergische Richter in am Verwaltungsgericht Stuttgart anhängigen Verfahren betreffend die Besoldung im Hinblick auf einen Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung. Die Verfahren ruhen bis zur Entscheidung des EuGH; vgl. Newsletter Öffentliches Recht II/2014 und I/2014.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

IV.

Bestattungsrecht

5. Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen in Friedhofsatzungen, wonach nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Der VGH Baden-Württemberg hat im Anschluss an die im Newsletter der Anwaltskanzlei Quaas & Partner I/2014, VI. 9. dargestellte Entscheidung seine Rechtsprechung fortgesetzt, wonach Bestimmungen in Friedhofsatzungen der Kommunen, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind, und der Nachweis hierfür mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation erbracht wird, rechtswidrig und unwirksam sind (VGH Baden-Württemberg, Be-

schlüsse vom 21.05.2015 – 1 S 383/14, 1 S 403/14, 1 S 401/14, 1 S 556/14). Das Verbot sei für die belasteten Steinmetzsteine „unzumutbar“, weil Nachweismöglichkeiten nach wie vor fehlen. Insbesondere gibt es keine allgemeine Verkehrsauffassung, welche der vorhandenen Zertifikate für „faire“ Steine als vertrauenswürdig gelten könnten. Eine staatliche Anerkennung solcher Zertifikate gebe es nicht. Die Satzung regelte auch nicht, welche Nachweise ausreichen. Die Ansicht der Stadt Stuttgart, die Siegel der Organisationen „Xertifix“ und „Fair stone“ seien vertrauenswürdig, fand beim Senat keine Anerkennung, weil es dazu keine allgemeine Verkehrsauffassung gebe. Hierfür hat der Senat sogar auf die Verbraucherzeitschrift „Ökotest“ und eine Anhörung von Sachverständigen im Landtag von Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Es bleibt damit bei der Empfehlung aus dem Newsletter Anwaltskanzlei Quaas & Partner I/2014, dass einzelne Gemeinden allein eine ausdrückliche Regelung, welche Zertifikate als Nachweis ausreichen, unter Benennung der Zertifikate fachlich haltbar kaum bewältigen können und deswegen vermeiden sollten. Hier liegt eine Aufgabe für die Gemeindeverbände. Kommunen sollten mit rechtssicheren Satzungsregelungen warten, bis eine hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung zur Vertrauenswürdigkeit von Zertifikaten entstanden ist.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

V.

Haushaltsrecht

6. Kein Erlass der Rückforderung überzahlter staatlicher Zuschüsse aus der Vergangenheit

Das VG Berlin hatte über die Klage einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu entscheiden, die einen Erlass von Rückforderungen des Landes Berlin begehrte, die auf Grund überzahlter staatlicher Zuschüsse zu einem Pensionsfonds der Religionsgemeinschaft entstanden. Die von der Religionsgemeinschaft erhobene Klage hat das VG Berlin mit – rechtskräftig gewordenem – Urteil vom 20.10.2014 – VG 26 K 41.14 - abgewiesen. Die maßgeblichen Voraussetzungen von § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) lägen nicht vor. Das sei schon deshalb abzulehnen, weil

vorliegend eine Stundung dieser Forderungen in Betracht käme und dies das verhältnismäßig mildere Mittel sei.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

VI.

Immissionsschutzrecht

7. Klagebefugnis gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen Verfahrensfehlern bei der UVP; keine Nachholung einer UVP-Vorprüfung

Mit einem interessanten Urteil vom 25.02.2015 – 8 A 959/10 – BauR 2015, 1138, hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Verfahrensvorschriften der UVP-Richtlinie bei unionsrechtskonformer Auslegung Schutznormen in Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO sind. Sie gewähren deswegen einem Beteiligten, der zur „betroffenen Öffentlichkeit“ gehört, eine Klagebefugnis gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zu entscheiden war über eine Genehmigung von 16 Windenergieanlagen. Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten liege darin, dass der Betroffene durch die Entscheidung in seinen Belangen berührt wird, wofür ein räumlicher Bezug zum Wirkungsbereich der Immissionen maßgeblich sei. Entscheidend sei § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz. Diese Vorschrift stelle klar, dass jedenfalls die dort aufgeführten UVP-Verfahrensfehler auch für Individualkläger rügefähig seien. Damit erfolgt eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten privater Betroffener in vorsichtiger Anlehnung, aber ohne unmittelbaren Rückgriff auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

8. Nähere Bestimmungen von „seltenen Ereignissen“ (Speedway-Anlage)

Die Argumentation mit „seltenen Ereignissen“ im Immissionsschutzrecht erscheint zunehmend inflationär, um die daraus folgenden Privilegierungen bei der Lärmverursachung in Anspruch nehmen zu können. Nahezu jeder Betriebsinhaber meint, er dürfe „automatisch“ 10 besonders laute Betriebsereignisse im Laufe eines Jahres durchführen. Der Bayerische VGH hat sich im Urteil vom 06.02.2015 – 22 B 14.395 – BauR 2015, 962, mit seltenen Ereignissen gemäß Ziff. 7.2 Abs. 1 TA Lärm bei einer Speedway-Anlage befasst. Danach reicht für

die Bejahung einer „voraussehbaren Besonderheit“ im Sinne von Ziff. 7.2 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm jede dem Grunde nach prognostizierbare Abweichung von den ansonsten anzutreffenden Betriebsmodalitäten der Anlage aus, die nach außen hin hervortritt und die mit der Erzeugung einer größeren Lärmfracht einhergeht, als sie für den Anlagebetrieb ansonsten kennzeichnend ist. Als seltenes Ereignis wurde das Speedway-Vereinstraining angesehen, das mit besonders lärmintensiven „Speedway-Motorrädern“ durchgeführt wird. Die Gegenseite bestritt eine Unterscheidung von einem echten „Regel“-Betrieb der Anlage. Damit leistet das Urteil in der Sache keine Eingrenzung der „seltenen Ereignisse“.

Allerdings hat der Senat eine Art Gesamtbetrachtung angestellt: Er hat ausgeführt, es dürfe im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das jeweils zulässige Kontingent der „seltenen Ereignisse“ dann nicht ausgeschöpft werden, wenn feststehe, dass die insgesamt statthafte Zahl der Vorkommnisse, zu deren Gunsten die Privilegierung für „seltene Ereignisse“ eingreift, an einem Einwirkungsort bereits erreicht ist. Voraussetzung sei, dass „keine Möglichkeit besteht, aus Anlass dieser anderen Vorkommnisse Anordnungen zu erlassen, die auf die Einhaltung der zulässigen Menge derartiger Ereignisse abzielen“. Damit wird zumindest eine gewisse Schutzwirkung für die Betroffenen erreicht, die allerdings in Richtung der dem Immissionsschutzrecht teilweise fremden Gesamtbetrachtung unterschiedlicher Lärmquellen läuft. Immerhin lässt sich die Argumentation auf die Regelfallprüfung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm stützen, die ebenfalls an durch andere Anlagen verursachten Lärm anknüpft.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

VII.

Recht der Träger der freien Jugendhilfe

9. Keine Benachteiligung beim Zuschuss für Elternbeiträge für die Betreuung in einem Waldorfkindergarten

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 06.02.2015 - 7 K 2071/13 - der Klage eines von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertretenen Ehepaares gegen die Stadt Künzelsau stattgegeben und einen Anspruch auf Bezuschussung der Elternbeiträge für die Betreuung ihrer Söhne in einem Waldorfkindergarten dem Grunde

nach bejaht, weil die Stadt gleichheitswidrig die Betreuung in ihren städtischen Kindergärten beitragsfrei anbiete. In der Entscheidung der Stadt, den Klägern einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen für die Betreuung ihrer Kinder im Waldorfkindergarten zu versagen, liege eine gleichheitswidrige Benachteiligung. Die von der Stadt vorgenommene Beschränkung der Förderung in der Form eines Zuschusses zum Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft widerspreche den Grundentscheidungen des Jugendhilferechts für ein dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechendes plurales Leistungsangebot. Diese Förderpraxis bevorzuge einseitig die Eltern, die für ihre Kinder kommunale Betreuungsangebote wählten, und benachteilige die Eltern, die sich in Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers entschieden hätten.

Das VG hat die Berufung gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die von der beklagten Stadt Künzelsau eingelegte Berufung ist derzeit beim VGH Baden-Württemberg anhängig.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

10. Rechtsform des Vereins für eine Elterninitiative, die einen Waldorfkindergarten gründen möchte, am besten geeignet

Ein im Wesentlichen durch Eltern getragener Verein, der darauf gerichtet ist, eine (Waldorf-)Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben, um einen Beitrag zur Erziehung und Förderung der Kinder zu leisten, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 23.06.2015 – 7 W 23/15 – entschieden und das zuständige Amtsgericht angewiesen, die Eintragung in das Vereinsregister nicht mit diesem Argument abzulehnen. Die ideelle, nichtwirtschaftliche Zielsetzung sei der zentrale Zweck eines solchen Vereins. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins sei – entgegen mancher Stimmen in Literatur und Rspr. – für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der vorliegenden Art am besten geeignet.

Damit liegt nach dem von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner erwirkten Beschluss des OLG Stuttgart vom 03.12.2014 – 8 W 447/14 – (siehe hierzu unseren Newsletter II/2014, Öffentliches Recht) eine zweite obergerichtliche Entschei-

derung vor, die sich gegen die viel kritisierte Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011 – 25 W 14/10 – wendet. Diese hatte bundesweit für Aufsehen gesorgt und dazu geführt, dass in einer Reihe vergleichbarer Fälle Vereinseintragungen abgelehnt wurden.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

VIII.

Kommunalabgabenrecht

11. Erschließungsbeitrag für Anliegerstraße kann auch „fiktive“ Kosten einer Stützmauer einbeziehen

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 19. Juni 2015 – 2 K 1880/12 – die Klage gegen einen Erschließungsbeitrags-Vorauszahlungsbescheid abgewiesen, in dem Kosten für eine Stützmauer umgelegt wurden. Die Stützmauer war im Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt. Die beklagte Stadt legte indessen im Erschließungsaufwand nicht die tatsächlichen Kosten dieser Stützmauer zu Grunde. Sie folgte einer „fiktiven“ Abrechnung, der nicht die tatsächlich errichtete, sondern eine – nach dem Plan modellierte – Stützmauer zu Grunde lag.

Ob dies zulässig ist, wird streitig bleiben. Das VG Stuttgart hat die Berufung zum VGH Baden-Württemberg zugelassen, die bereits eingelegt wurde.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

12. Übernachtungssteuer auf private Übernachtungen („Bettensteuer“) rechtmäßig

Mit Urteil vom 11.06.2015 – 2 S 2555/13 – hat der VGH Baden-Württemberg eine Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung einer Übernachtungssteuer von Beherbergungsbetrieben für private Übernachtungen („Bettensteuer“) in einem Normenkontrollverfahren für rechtmäßig gehalten. Die Übernachtungssteuer sei als örtliche Aufwandsteuer nicht gleichartig mit der bundesgesetzlichen Umsatzsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a S. 1 GG. Eine wertende Gesamtbetrachtung von Gegenstand und Maßstab der Steuer, ihrer Erhebungstechnik und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen belege ihre Andersartigkeit gegenüber der Umsatzsteuer. Denn es würden nur privat veranlasste, kurzfristige ent-

geltliche Übernachtungen von Erwachsenen in Beherbergungsbetrieben besteuert. Zugleich liege darin kein Verstoß gegen das unionsrechtliche Gleichartigkeitsverbot nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG oder gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Die Konzeption als indirekte Steuer, die den Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner bestimme und ihm auferlege, die Steuer beim Übernachtungsgast zu erheben, sei ebenfalls rechtmäßig. Denn der Beherbergungsbetrieb könne die Steuer in seine Preiskalkulation aufnehmen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes ergreifen. Die Mitwirkungslast der Beherbergungsbetriebe sei auch nicht unverhältnismäßig. Damit wird den Gemeinden ein weiterer Weg eröffnet, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

IX.

Privatschulrecht

13. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Privatschulförderung in Baden-Württemberg

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg (StGH) hat mit Urteil vom 06.07.2015 - 1 VB 130/13 - auf die von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner geführte Verfassungsbeschwerde einer Freien Waldorfschule entschieden, dass sämtliche Fassungen der §§ 17 und 18 des Privatschulgesetzes von 1990 bis 2014 verfassungswidrig sind. Die Vorschriften werden den Vorgaben des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg nicht gerecht, der für bestimmte „mittlere und höhere“ Privatschulen einen finanziellen Ausgleichsanspruch begründet, wenn sie eine Befreiung von Entgelt für Unterricht und Lernmittel gewähren. Dieser Ausgleichsanspruch, der der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedarf, soll die Privatschulen in die Lage versetzen, jedenfalls in gewissem Umfang auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel zu verzichten. Der StGH hat festgestellt, dass sich im Privatschulgesetz seit seiner Novellierung im Jahr 1990 keine hinreichende Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs aus Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV findet; die bloße Aussage in § 17 Abs. 2 PSchG, dass in den Zuschüs-

sen nach § 17 Abs. 1 PSchG der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld und des Aufwands für Lernmittel nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV enthalten ist, sei verfassungsrechtlich unzureichend. Das Land Baden-Württemberg ist daher verpflichtet, für die Zeit ab 1. August 2017 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Bis dahin sind die bisherigen Regelungen weiter anwendbar.

Weitere Informationen bei:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Michael Quaas und Dr. Moritz Quaas

14. 2/3-Lehrerquote an staatlich anerkannten Privatschulen

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.10.2013 – 9 S 2430/12 – die Auffassung des VG Stuttgart im Urteil vom 24.10.2012 – 12 K 2217/12 – zur Rechtmäßigkeit der sog. 2/3-Lehrerquote bei staatlich anerkannten Privatschulen bestätigt. Die Schulbehörde hatte die staatliche Anerkennung der Privatschule unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nicht mehr vorliegen, **„insbesondere wenn die Zahl der Lehrkräfte mit Anstellungsfähigkeit i.S.v. Nr. 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VVPSchG unter 2/3 der an diesem Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte fällt.“** Auf das Stadium der Genehmigungserteilung ist die vorgenannte Entscheidung hingegen nicht anwendbar. Der VGH stellt für die Lehrerqualifikation bei staatlicher Anerkennung auf die vergleichbare öffentliche Schulart und die hierfür geltenden Anforderungen an die Ausbildung der dort tätigen Lehrkräfte ab. Für die Laufbahn des höheren Schuldienstes sind grundsätzlich ein entsprechender Studienabschluss sowie das Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes einschließlich der 2. Staatsprüfung erforderlich. Die 2/3-Quote verstoße nicht gegen die Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 GG, da der Genehmigungsvorbehalt in Art. 7 Abs. 4 S. 2, S. 3 GG nur „Ersatzschulen, nicht aber staatlich anerkannte Ersatzschulen“ betreffe. Auch eine nach Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) sachwidrige Ungleichbehandlung liege nicht vor: Durch die staatliche Anerkennung habe sich die staatlich anerkannte Ersatzschule an den Anforderungen für öffentliche Schulen zu messen. Das Lehrpersonal habe das in öffentlichen Schulen bestehende „Niveau“ zu erfüllen. Des Weiteren sei die 2/3-Vorgabe eine „großzügige“ Auslegung der nach Nr. 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VVPSchG „in der Regel“ zu fordernden Anstellungsfähigkeit der Lehr-

kräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen. Trotz der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg wird den Trägern staatlich anerkannter Ersatzschulen empfohlen, den Bescheid mit dem Widerrufsvorbehalt (2/3-Quote) unverzüglich anwaltlich prüfen zu lassen, da – unter Umständen – Besonderheiten des Schultyps bzw. der Schulart vorliegen, welche einer strikten Anwendung der 2/3-Quote im konkreten Fall entgegenstehen.

Weitere Informationen bei:

Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Quaas, M.C.L. und Rechtsanwältin Dr. U. Bernhardt

15. Voraussetzungen der Versagung der Unterrichtstätigkeit nach § 8 PSchG

Der VGH Baden-Württemberg hat sich mit Urteil vom 17.10.2012 – 9 S 1200/11 – mit den Voraussetzungen von auf § 8 PSchG gestützten Versagungen befasst. Nach **§ 8 PSchG** kann die obere Schulaufsichtsbehörde „Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ersatzschule untersagen, wenn **Tatsachen** vorliegen, die sie für die **Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet** erscheinen lassen.“ Der VGH hat entschieden, dass eine Untersagung nach § 8 PSchG in den Fällen **fachlicher Eignungsmängel** des Lehrers an einer Ersatzschule erst in Betracht kommt, „wenn die konkrete Tätigkeit mit **gravierenden Gefahren** für die durch die Vorschrift geschützten Rechtsgüter, insbesondere dem Bildungsanspruch der Schüler, das elterliche Erziehungsrecht oder den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag verbunden ist.“ Dem Urteil liegt der Fall zu Grunde, dass eine Lehrerin an einem als Ersatzschule staatlich anerkannten Berufskolleg „fachfremd“ Volks- und Betriebswirtschaftslehre unterrichtete, obwohl sie nicht über die Erste und Zweite Staatsprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre verfügte. Bisherige Urteile zur fehlenden „Eignung“ i. S. d. § 8 PSchG befassten sich in der Regel mit der „persönlichen Unzuverlässigkeit“, nicht mit der fachlichen Eignung. Der VGH stellte in Anlehnung an Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klar, dass der Begriff der „**Eignung**“ als „**Oberbegriff**“ für die „**Befähigung**“ und „**fachliche Leistung**“ zu verstehen ist, so dass der Anwendungsbereich des § 8 PSchG auch bei fehlender fachlicher Eignung eröffnet ist. Notwendig sei aber eine „**restriktive Auslegung**“ der **Vorschrift**: Durch eine Unterrichtsversagung nach § 8 PSchG werde in das durch Art. 7 Abs. 4 GG erfasste Selbstbestimmungsrecht des Privatschulträgers bei der Or-

ganisation des Unterrichts und der Lehrerauswahl eingegriffen. Dies stehe im Spannungsverhältnis mit der Gewährleistung einer wirksamen Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG) sowie der Abwehr von Gefahren für das Persönlichkeitsrecht und den Bildungsanspruch der Schüler (Art. 2 Abs. 1 GG). Deshalb müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Darüber hinaus seien Schulaufsichtsmaßnahmen zuvörderst an die Schule zu richten. Der in § 8 PSchG vorgesehene Durchgriff gegen den einzelnen Lehrer sei eine Ausnahme. „**Geringfügige fachliche Defizite**“, die keine ernsthafte Gefährdung des Unterrichtserfolgs bedingen, rechtfertigten kein Vorgehen nach § 8 PSchG. Anders sei dies zu beurteilen, wenn die fachlichen Defizite mit „besonderen Gefahren“ einhergehen, so z. B. bei Versuchen im Chemieunterricht.

Laut VGH rechtfertigt das Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PSchG in Bezug auf den Lehrer (Gleichwertigkeit der wissenschaftliche Ausbildung in Bezug auf öffentliche Schulen) nicht zugleich eine Untersagungsverfügung nach § 8 PSchG: Zum einen werde in § 8 PSchG – anders als § 5 Abs. 3 S. 1 PSchG – zwischen Leitungs- und Lehrtätigkeit unterschieden. Zum anderen werde auch an öffentlichen Schulen in gewissem Umfang fachfremd unterrichtet, ohne dass ein zwingender Grund für ein Einschreiten bestehe. Der fehlende Abschluss im Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre stelle alleine keine „Tatsache“ dar, die eine fehlende Eignung für den konkreten Unterricht bedinge. Es müsse verlässlich feststellbar sein, dass ein Nachweis der fachlichen Eignung nicht auf andere Weise erbracht werden könne (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 PSchG). Der VGH berücksichtigte im vorliegenden Fall zu Gunsten der Lehrerin, dass diese die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hatte und über praxisrelevante fachliche Kenntnisse der Betriebswirtschaft durch vielfältige Tätigkeiten und Ausbildungen verfügte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für Privatschullehrer, die Adressat einer Untersagungsverfügung nach § 8 PSchG sind, und für Privatschulträger, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die Untersagungsverfügung anwaltlich prüfen und ggf. Rechtsbehelf einlegen zu lassen.

Weitere Informationen bei :

Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Quaas, M.C.L. und Rechtsanwältin Dr. U. Bernhardt

16. Unterrichtsversagungen bei Lehrern von Waldorfschulen

Von der Unterrichtsversagung nach § 8 PSchG sind in jüngerer Vergangenheit häufiger auch Lehrer von Waldorfschulen betroffen. Dies beurteilen wir als besonders kritisch: Freie Waldorfschulen sind nach § 5 Abs. 1 b) PSchG zu genehmigen, „wenn die Schule die Bildungsziele nach dem **Waldorflehrplan erfüllt** sowie der Unterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einer **abgeschlossenen fachlichen und pädagogischen** Ausbildung erteilt wird; dabei kann auf den Nachweis entsprechender Prüfungen verzichtet werden, wenn eine gleichwertige fachliche Ausbildung und pädagogische Eignung anderweitig nachgewiesen wird“. Auf die Ausbildungsanforderungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wird gerade nicht Bezug genommen, so dass praktische Erfahrung besonders zu beachten ist. Bei einer Unterrichtsversagung nach § 8 PSchG sind eine rechtliche Prüfung des Bescheids und ein fristwahrender Rechtsbehelf angezeigt.

Weitere Informationen bei :

Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Quaas, M.C.L. und Rechtsanwältin Dr. U. Bernhardt

X.

Vergaberecht

17. Beachtung des europäischen Primärrechts auch bei Unterschwellenvergaben bei eindeutig grenzüberschreitendem Interesse am Auftrag

Öffentliche Auftraggeber müssen u.U. auch bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich das europäische Primärrecht beachten; dies aber nur, sofern ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag besteht. Dann sind die Grundregeln des AEUV, insbesondere die Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit), sowie die sich daraus ergebenden allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 16.04.2015 – C-278/14 – entschieden. Er hat damit seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Unterschwellenvergaben den Grundregeln und allgemeinen Grundsätzen des AEUV unterfallen, sofern an den öffentlichen Aufträgen angesichts bestimmter objektiver Kriterien ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Ein solches hat der EuGH für die von einem Kreiskrankenhaus ausgeschriebene

Vergabe eines Auftrages über die Lieferung von Computersystemen und Computerhardware mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von lediglich ca. 58.600 Euro für möglich gehalten, da der Beschaffungsgegenstand einen/mehrere Bestandteil/e einer internationalen Marke (Intel) beinhaltetete.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

XI.

Verwaltungsprozessrecht

18. Einstweiliger Rechtsschutz des Nachbarn gegen Baugenehmigungen: Beschränkung der Kontrolle der Wirksamkeit von Bebauungsplänen im Verfahren auf „offensichtliche“ Fehler

Das Sächsische OVG hat mit Beschluss vom 10.03.2015 – 1 B 298/14 – BauR 2015, 1126 entschieden, dass in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung regelmäßig von der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Bebauungsplans auszugehen sei. Dies gelte jedenfalls solange, wie der Bebauungsplan nicht offensichtlich unwirksam sei. Es hat damit den Beschluss des Sächsischen OVG vom 28.09.2012 – 1 B 313/12 – SächsVBL 2013, 23, bestätigt. Damit wird es für Antragsteller, die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen Baugenehmigungen verfolgen, wieder einmal schwieriger, sich durchzusetzen: Möchten Sie Mängel des Bebauungsplans geltend machen, auf dem die Baugenehmigung gründet, so müssen sie im Eilverfahren dezidiert gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplans vortragen und das Gericht davon überzeugen, dass aufgrund des Fehlers der Bebauungsplan „offensichtlich“ unwirksam ist.

Knüpft man an diese Anforderung des SächsOVG an, kann man die zu § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB erarbeiteten Maßstäbe anwenden. Offensichtlich sind danach insbesondere solche Fehler des Bebauungsplans, die aus Akten, Protokollen, der Begründung oder sonstigen Unterlagen erkennbar sind (vgl. Kukk in: Schrödter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 214 Rdnr. 58).

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

19. Normenkontrollverfahren: Stärkung der einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO

Die einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO führt ein gewisses „Mauerblümchendasein“. Dies könnte sich nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.2015 – 4 VR 5.14 – BauR 2015, 969, ändern. Denn danach kann eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO ergehen, wenn der Vollzug des Bebauungsplans bis zu einer Hauptsacheentscheidung Nachteile befürchten lasse. Diese müssen unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sein, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Für den Fall, dass „sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen [lassen] ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgeabwägung zu entscheiden“, wobei die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen „die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen“ müssen. Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung für erforderlich gehalten, da die Verwirklichung der plangemäßen Erschließung eines Grundstücks über eine bestimmte Straße drohte und über dadurch faktisch über eine andere Straße ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Daher sei bei Vollzug des Bebauungsplans „das Grundstück der Antragstellerin nicht erschlossen bzw. noch nicht erschließbar“. Dadurch würden zu vermeidende „vollendete Tatsachen entstehen, die den von der Antragstellerin nachgesuchten Rechtsschutz leerlaufen ließen“.

Mit dieser Entscheidung sind die Weichen für eine künftig größere Bedeutung der einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren gestellt.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

20. Keine vorläufige Vollstreckung von kombinierten Verpflichtungs- und Leistungsurteilen

Im Verwaltungsprozess ist eine vorläufige Vollstreckbarkeit von verwaltungsgerichtlichen Urteilen nur wegen der Kosten möglich. Das schützt die Gewaltenteilung: Bevor über die Berufung entschieden ist, sollen verwaltungsgerichtliche

Urteile nur wegen der (Anwalts-)Kosten vollstreckt werden können. Das hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 15. Juli 2015 – OVG 6 B 61.15 – in einem Fall bestätigt, in dem ein Zuwendungsbescheid streitgegenständlich war und das Verwaltungsgericht die begehrte Zuwendung über einen Bewilligungsbescheid und eine (kombinierte) Zahlung anordnete. Die vom Verwaltungsgericht Berlin vorgenommene vorläufige Vollstreckbarkeit des Zahlungsausspruchs wurde vom OVG Berlin-Brandenburg im Hinblick auf die grundlegende Bestimmung des § 167 Abs. 2 VwGO aufgehoben.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

www.quaas-partner.de

info@quaas-partner.de